

Satzung
des Kleingartenvereins Forstlach e.V.

Stand 27.07.2022

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein Forstlach e. V.
2. Sitz und Gerichtsstand ist Karlsruhe.
3. Der Verein ist Mitglied des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Karlsruhe e.V.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss der Kleingärtner in Karlsruhe und Umgebung.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) den Kleingartengedanken zu fördern.
 - b) Kleingartenanlagen zu schaffen, zu erhalten und zu pflegen.
 - c) Förderung von Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen, d.h., der Allgemeinheit zugänglichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung.
 - d) Weckung und Intensivierung des Interesses für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, um dem Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
 - e) Durchführung aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen, Siedlungen und Kleingärten zum Besten der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet dienen.
 - f) Durch Beratung und Fachvorträge das Wissen der Mitglieder zu vertiefen, um eine Steigerung des Nutz- und Schauwertes der Anlagen zu fördern.
 - g) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland zu pachten und in Unterpacht zu geben.
 - h) In Schadenfällen, bei Unwetter, bei Haftpflichtschäden und Unfällen im Rahmen der vom Landesverband bereitgestellten Mittel Hilfe zu gewähren.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede/r werden, die/der einen Garten bewirtschaftet oder den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördert. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass dem/der Antragsteller/in keine gesetzlichen Beschränkungen auferlegt sind und von ihm/ihr die Vereinssatzung und die Gartenordnung anerkannt werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim/der Vorsitzenden zu stellen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Berufung an den Ausschuss zulässig, der endgültig entscheidet. Der Beitritt zum Verein schließt die Zugehörigkeit zum Bezirksverband ein.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und Kontaktdaten mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und der Verein wird dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Auflösen des Vereins.
 - b) Austritt.
 - c) Ausschluss.
5. Der Austritt muss ein halbes Jahr vor Ablauf des Kalenderjahres -schriftlich erklärt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist endet die Mitgliedschaft zum Ende des darauffolgenden Jahres.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Ausschuss ausgesprochen werden, wenn
 - a) das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder anderer Verbindlichkeiten länger als 6 Monate im Rückstand ist.
 - b) Das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder einzelner Mitglieder grob und böswillig verstößt.
7. Der Ausschluss ist dem/der Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist Schriftliche Berufung innerhalb 4 Wochen nach Erhalt zulässig. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Rechte am Vermögen des Vereins, sie befreit aber nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten.

§ 4 Beitrag / Umlagen

1. Der Vereinsbeitrag und Umlagen werden von der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) festgelegt. Im Jahresbeitrag sind enthalten:
 - a) Vereinsbeitrag
 - b) Beiträge zum Bezirksverband
 - c) Beiträge zum Landesverband
 - d) Kosten der mtl. Gartenzeitschrift (ohne Zustellgebühren).
2. Eine Beitragserhöhung des Landes- oder des Bezirksverbandes wird von deren zuständigen Organen beschlossen und ist für den Verein und dessen Mitglieder bindend.

3. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines zweifachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Dem Mitglied steht das Recht zu
 - a) bei Wahlen und Beschlüssen mitzustimmen (Ausnahme §7 Abs.5),
 - b) an die Organe des Vereins Anträge zu richten,
 - c) an sämtlichen Einrichtungen des Vereins, des Bezirksverbandes und des Landesverbandes teilzunehmen.
3. Das Mitglied kann für jedes Amt im Verein gewählt werden.
4. Das Mitglied ist verpflichtet:
 - a) die Beiträge bis zum Fälligkeitstag zu entrichten,
 - b) die satzungsgemäßen Pflichten zu erfüllen,
 - c) die Förderung der Interessen der Kleingartenorganisation wahrzunehmen.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
 - b) der Vorstand
 - c) der Ausschuss.
2. Sämtliche Tätigkeiten und Funktionen in den Organen des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 7

Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung). Sie findet in der Regel in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder in Textform mit der Übersendung der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt mit 14 tägiger Einladungsfrist. Sie haben zu erfolgen, wenn
 - a) es das Vereinsinteresse erfordert durch den Vorstand,
 - b) ein Viertel der Mitglieder durch Unterschrift die Einberufung fordert.
Wird diesem Antrag nicht entsprochen, können die Antragsteller durch das Amtsgericht zur Einberufung der Versammlung und Führung des Vorsitzes bei derselben ermächtigt werden.
3. Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) beschließt über
 - a) den Geschäfts- und Kassenbericht,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Ausschusses,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
 - e) die Richtlinien für das Geschäftsjahr,
 - f) vorliegende Anträge,

- g) Festsetzung des Vereinsbeitrages und Umlagen
 - h) Änderung der Satzung nach 33 BGB,
 - i) Auflösung des Vereins.
 - j) Beschlussfassung
4. Beschlussfassung
Zur Beschlussfassung sind folgende Mehrheiten erforderlich:
- a) einfache Mehrheit für § 7 Abs. 3a-g
 - b) Dreiviertel Mehrheit für § 7 Abs. 3h-i

Richtet sich die Beschlussfassung gegen oder für die Belange eines Einzelmitgliedes, so ist dieses Mitglied bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) auf 3 Jahre gewählt und ist bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) bestellen.
3. Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) wählt dann ein Ersatzmitglied bis zum Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
4. Der Vorstand besteht aus dem/ der
 - Vorsitzenden
 - Stellv. Vorsitzenden
 - Kassierer/ KassiererIn
 - Schriftführer/in und mindestens einem Beisitzer/in
5. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss einer Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
6. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Kassierer/KassiererIn, jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
7. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) die Geschäftsführung des Vereins,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
 - d) die Vertretung einzelner Mitglieder, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist,
 - e) der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zu Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.
8. Über alle Sitzungen der Organe werden vom/der Schriftführer/in Protokolle geführt. Das Protokoll ist vom/der Schriftführer/in und vom/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
9. Der Kassierer/KassiererIn ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und Buchungsunterlagen verpflichtet. Er/Sie hat jeder ordentlichen Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, dieser muss in einer Bilanz und einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen.
10. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
11. Der Vorstand kann im Umlaufverfahren, also ohne eine Zusammenkunft auf schriftlichem oder elektronischem Weg, bzw. per Video- oder Telefonkonferenz Beschlüsse fassen.
12. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtszuschale nach §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.

§ 9 **Ausschuss**

1. Der Ausschuss wird aus dem Vorstand und mindestens zwei weiteren Beisitzern/innen gebildet. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
2. Jedes Mitglied des Ausschusses kann durch Beschluss einer Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
3. Der Ausschuss ist zur Entscheidung zuständig über:
 - a) den Abschluss, die Änderung oder die Verlängerung von Verträgen,
 - b) die Verwendung und Verteilung von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und Zuschüssen,
 - c) Aufnahme von Krediten,
 - d) Anschaffungen, Verbesserungen und Veräußerungen,
 - e) Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand zur Beratung übergeben werden.
 - f) wichtige Fälle, die zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören, wenn die Erledigung nicht aufgeschoben werden kann. Derartige Entscheidungen sind der nächsten Hauptversammlung vorzulegen.
4. Der Ausschuss wird durch den Vorsitzenden einberufen, wenn die Vereinsgeschäfte dies erfordern oder wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder die Einberufung beantragt.
5. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 10 **Obleute und Wegwarte**

Obleute und Wegwarte können von der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) oder durch den Vorstand eingesetzt werden. Sie erledigen ihre Aufgaben nach der Gartenordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die Obleute und Wegwarte fungieren als Mittler zwischen dem Vorstand, dem Ausschuss und der betreffenden Mitgliedergruppe. Anliegen sind dem Vorstand oder dem Ausschuss vorzutragen.

§ 11 **Kassenprüfer/innen (Revisoren)**

Von der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) wird ein Revisionsausschuss auf 3 Jahre gewählt. Er besteht aus 2 Mitgliedern und einem Stellvertreter.

Der Revisionsausschuss ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Prüfung durchzuführen und einen Revisionsbericht zu erstellen, sowie in der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen. Er ist auch berechtigt, in der Zwischenzeit Kontrollen der Geschäftsführung und der Kassengeschäfte vorzunehmen. Dem Revisionsausschuss sind sämtliche notwendigen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 12 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Gartenfreunde

Karlsruhe e.V. im Verband der Kleingärtner Baden-Württemberg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende Änderung der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind hierüber unverzüglich zu verständigen.

§ 14

Datenschutz

Mit dem Beitritt in den Verein stimmt das Mitglied zu, dass für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderliche personenbezogene Daten vom Verein Kleingartenverein Forstlach e. V. gespeichert werden dürfen, hierzu gehören Vorname, Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Alter, Familienstand, Beruf, Bankverbindung, Parzellenummer, Stromzählernummer, Versicherungen und Zeitungsbezug usw. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Personenbezogene Daten werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV- System gespeichert. Sie liegen im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden, Kassierers und des Schriftführers. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubten Nutzung durch Dritte geschützt. Als Mitglied des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Karlsruhe e.V. und des Verbands der Kleingärtner Baden-Württemberg e. V. ist der Verein Kleingartenverein Forstlach e. V. verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder den übergeordneten Verbänden zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen die vollständige Adresse und die Bezeichnung ihrer eventuellen Funktion im Verein. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind. Eine solche Verwendung ist ausgeschlossen, wenn sich aus den Daten Anhaltspunkte für ein besonderes schutzwürdiges Interesse ergeben, die der Verarbeitung oder Nutzung entgegenstehen. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten in der Vereinszeitschrift, auf der Homepage oder durch Aushänge im Vereinsheim veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann der Vorstand anderen Mitgliedern bei berechtigtem Interesse gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren. Beim Vereinsaustritt bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Ausnahme: Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Karlsruhe, den 27.07. 2022


Egon Ziser
Vorsitzender


Martin Steiner
Kassier


Conny Jock
Stellv. Vors.


Sabine Stern
Schriftführerin


Rüdiger Hardt
Beisitzer


Jonathan Bernhard
Beisitzer